

Familiengerechte Kommune e.V.

Satzung des Vereins

Fassung vom 03.03.2011 (Gründungsfassung)

Erste geänderte Fassung vom 26.02.2014

Zweite geänderte Fassung vom 09. September 2016

Präambel

Die Leistungen der Familie für die Gesellschaft sind unverzichtbar: In Familien werden elementare soziale Kompetenzen und Motive gebildet.

Die Potenziale einer zukunftsfähigen Gesellschaft und des sozialen Zusammenhalts werden in den Kommunen nicht hinreichend ausgeschöpft. Menschen lernen zuallererst in ihrer Familie: Hier lernen sie im Idealfall schon in allerfrühester Kindheit Werte, Zusammenhalt, Solidarität, Eigenverantwortung, Verantwortungsgemeinschaft und das Miteinander der Generationen.

Ziel des Vereins ist es „Familiengerechtigkeit nachhaltig zu stärken“.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Familiengerechte Kommune“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gütersloh.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die
 - a) Förderung von Ehe, anderen Lebenspartnerschaften und Familie
 - b) Förderung von Bildung und Erziehung
 - c) Förderung der Jugendhilfe und der Altenhilfe
 - d) Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege
 - e) Förderung der Wissenschaft und Forschung

- f) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
- a) Durchführung von kostenpflichtigen Auditierungen und Zertifizierungen zur Familien- und Generationengerechtigkeit in Kreisen, Kommunen und bei relevanten kommunalen Kooperationspartnern.
 - b) Durchführung von Netzwerktreffen der beteiligten Kommunen und sonstigen Veranstaltungen für beteiligte Kommunen und deren Partner , in denen Erfahrungen und Wissen über die nachhaltige Verankerung von Familien- und Generationengerechtigkeit ausgetauscht und vertieft werden.
 - c) Konzipierung und Durchführung von Fortbildungen kommunaler Fachkräfte.
 - d) Wissenschaftliche Betätigung im Rahmen von empirischer Forschung bezüglich der Familiengerechtigkeit in Kommunen. Dazu sollen die in den beteiligten Kommunen gemachten Erfahrungen in die universitäre Forschung und Lehre sowie in wissenschaftliche Publikationen einfließen.
 - e) Öffentlichkeitsarbeit zum Thema kommunaler und nationaler Familienpolitik in der Fachöffentlichkeit wie auch in den Leitmedien. Die Öffentlichkeitsarbeit schließt Publikationen, Veranstaltungen, Events, den Internet-Auftritt und weitere Kommunikationsmaßnahmen ein.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke einen Zweckbetrieb unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und seine Mittel anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften im gesetzlich zulässigen Rahmen zur Verfügung stellen.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein hat aktive Mitglieder und beratende (passive) Mitglieder.
- (2) Die aktiven Mitglieder wirken im Verein mit und übernehmen Aufgaben im Zusammenhang mit den Vereinszwecken, insbesondere durch eine fachliche und politische Unterstützung, sowohl im Binnenverhältnis als auch in der Außenkommunikation. Darüber hinaus fördern sie den Verein insbesondere durch Zuwendungen und Spenden.

Passive Mitglieder unterstützen die Vereinszwecke durch persönliche, fachliche und politische Aktivitäten sowohl im Binnenverhältnis als auch in der Außenkommunikation. Jedes Mitglied kann die Vereinszwecke auch durch Spenden und Zuwendungen fördern.

- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft als aktives oder beratendes Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme als aktives oder beratendes Mitglied besteht nicht.

§ 4 Mitgliedsrechte

- (1) Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung und aus den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sind sowohl die aktiven als auch die beratenden Mitglieder berechtigt. Ein Vorstandsamt können sowohl aktive als auch beratende Mitglieder übernehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt aus dem Verein oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein kann von den aktiven und beratenden Mitgliedern eine Aufnahmegebühr sowie im Weiteren Mitgliedsbeiträge verlangt werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und gegebenenfalls Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und maximal drei Personen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder für einen Amtszeitraum wird von der Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes festgelegt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu wählen. Bei der Wahl sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende zu bestimmen.

- (2) Der Vorstandsvorsitzende und der zweite Vorsitzende können den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertreten.
- (3) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, der/die als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB tätig wird. Die Einzelheiten werden in einer Geschäfts-

ordnung zur Geschäftsführung festgehalten. Die Bestellung der Geschäftsführung kann jederzeit widerrufen werden.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen. Über die Höhe der zu ersetzenden Aufwendungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand kann einer geeigneten Person des öffentlichen Lebens die Schirmherrschaft antragen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
- f) Beschlussfassung über Aufwendungsersatz sowie dessen Höhe für Beiratsmitglieder

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von den Mitgliedern des Vereins vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl (auch mehrfach) ist zulässig.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können sowohl aktive als auch beratende Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
- (4) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann mit Wirkung für die Zukunft erfolgen. Das Abberufungsverfahren entspricht dem Wahlverfahren.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen, E-Mail- oder telekommunikativen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (4) Über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger von diesem direkt oder mittelbar betroffen ist (Interessenkonflikt), darf das betreffende Vorstandsmitglied nicht mit abstimmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende bzw. bei Betroffenheit des Vorsitzenden dessen Stellvertreter über Befangenheit und Stimmberechtigung.
- (5) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist vom ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge;
- c) Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder sowie Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, der Vereinszwecke und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- f) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Die Rechnungsprüfer haben die Buchführung einschließlich Jahresabschluss, zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten;
- g) Beschlussfassung über die Höhe von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Vorstandes.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich möglichst im zweiten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (postalisch oder per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Mitglied dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden des Vorstandes geleitet (Versammlungsleiter). Bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden wird die Mitgliederversammlung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen gelten als jeweils ein Mitglied.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes aktives Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein aktives Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Beratende Mitglieder haben ein Stimmrecht bei Änderung des Vereinszwecks und bei Auflösung des Vereins.

Juristische Personen, die aktives Mitglied sind, sind berechtigt, bis zu fünf Personen als Vertreter zu den Mitgliederversammlungen zu entsenden. Gleichwohl steht jedem aktiven Mitglied unabhängig von der Zahl der entsandten Vertreter nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung zu.

Ein aktives Mitglied ist in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit diesem selbst oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem aktiven Mitglied und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle aktiven Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden einstimmig gefasst.

- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst werden.

§ 16 Fachbeirat

- (1) Der Vorstand kann einen Fachbeirat einsetzen, der den Verein beratend unterstützt. Die Berufung der Mitglieder des Fachbeirates durch den Vorstand erfolgt für einen Zeitraum von zwei Jahren. Die Wiederberufung in den Fachbeirat (auch mehrfach) ist möglich. Die Mitglieder des Fachbeirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Fachliche Beratung des Vereins im Binnenverhältnis bei der Optimierung der in § 2 dieser Satzung angeführten Betätigungsfelder
 - Unterstützung der Vereinszwecke bei der Kommunikation nach außen und als Botschafter für das Thema „kommunale Familiengerechtigkeit“.
- (3) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Fachbeirats vorzeitig abberufen, falls ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Der Vorstand kann Ersatz- und Ergänzungsbenennungen für den Rest der Wahlperiode vornehmen.
- (4) Die Mitglieder des Fachbeirates sind ehrenamtlich tätig. Über zu erstattende Aufwendungen entscheidet der Vorstand.

§ 17 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung der Vereinszwecke und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse hierzu können nur einstimmig erfolgen, wobei alle aktiven Mitglieder anwesend sein müssen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.